



Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

INT/301
"Zahlungsdienste"

Brüssel, den 13. September 2006

STELLUNGNAHME

des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
zum Thema

**"Umsetzung des Lissabon-Programms der Gemeinschaft: Vorschlag für eine Richtlinie
des Europäischen Parlaments und des Rates über Zahlungsdienste im Binnenmarkt
und zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2000/12/EG und 2002/65/EG"**

KOM(2005) 603 endg. - 2005/0245 (COD)

Der Rat beschloss am 18. Januar 2006, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 47 Absatz 2 und Artikel 95 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu folgender Vorlage zu ersuchen:

"Umsetzung des Lissabon-Programms der Gemeinschaft: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Zahlungsdienste im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2000/12/EG und 2002/65/EG"
KOM(2005) 603 endg. - 2005/0245 (COD).

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion und Verbrauch nahm ihre Stellungnahme am 12. Juli 2006 an. Berichtersteller war Herr FRANK VON FÜRSTENWERTH.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 429. Plenartagung am 13./14. September 2006 (Sitzung vom 13. September) mit 191 gegen 1 Stimme bei 3 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme:

*

* *

1. **Zusammenfassung**

- 1.1 Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) teilt die Auffassung der Europäischen Kommission, dass für die Verwirklichung des Binnenmarkts, die Abschaffung aller Binnengrenzen in der Gemeinschaft mit dem Ziel, den freien Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital zu ermöglichen, unerlässlich ist. Ein einwandfrei funktionierender Binnenmarkt für Zahlungsdienste ist dafür wesentlich; er besteht aber noch nicht. Der EWSA befürwortet, dass nach der erfolgreichen Einführung des Euro nun auch der einheitliche Euro-Zahlungsverkehrsraum (Single Euro Payments Area - SEPA) geschaffen werden soll.
- 1.2 Der EWSA unterstützt die Bestrebungen der Europäischen Kommission, die rechtlichen Voraussetzungen für einen einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum zu schaffen und sieht in dem Richtlinienvorhaben einen richtungsweisenden Schritt.
- 1.3 Der Ausschuss begrüßt die von der Europäischen Kommission und der europäischen Kreditwirtschaft bereits ergriffenen Initiativen zur Schaffung eines einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums, dessen - durchaus ehrgeiziges - Ziel es ist, grenzüberschreitende Euro-Zahlungen im europäischen Binnenmarkt einfach, bequem, sicher und kostengünstig durchzuführen.
- 1.4 Der Ausschuss gibt jedoch zu bedenken, dass die Europäische Kommission mit dem Richtlinienvorschlag einen Regelungsansatz gewählt hat, der sehr umfassend ist und deutlich über den für grenzüberschreitende Zahlungsdienste erforderlichen rechtlichen Rahmen hinausgeht. Der EWSA ist daher besorgt, dass - auch in Anbetracht der notwendigen Umsetzungsfristen für die Mitgliedstaaten und die Anbieter und Nutzer von Zahlungsdiensten - das Ziel der Schaffung des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums im Jahr 2008 verfehlt werden könnte, weil

der Rechtsrahmen überfrachtet worden ist und über das erforderliche Maß hinausgeht. Der Ausschuss regt an, die Instrumente der Selbst- und Co-Regulierung stärker zu berücksichtigen.

- 1.5 Zur Erreichung des von der Europäischen Kommission angestrebten Ziels, im Jahr 2008 den einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum zu starten, dürfte es lediglich erforderlich sein, die Rechtsgrundlagen für das grenzüberschreitende Lastschriftverfahren zu schaffen und die erforderlichen rechtlichen Regelungen aus Titel II (Zahlungsdienstleister) und Titel IV (Rechte und Pflichten bei der Erbringung und Nutzung von Zahlungsdiensten) des Richtlinienvorschlags (unter anderem zur Autorisierung, Widerrufbarkeit und Erstattung von Lastschriften im Titel IV) zu überarbeiten. Der Starttermin für den einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum im Jahr 2008 könnte so eingehalten werden.
- 1.6 Der EWSA ist der Auffassung, dass auch vor dem Hintergrund der bislang schon verabschiedeten Rechtsakte, die Konzentration auf das wirklich Regelungsbedürftige allein dem Ansatz der "better regulation" entspricht. Leitmotiv für den Richtlinienvorschlag sollte insoweit sein, im Interesse der Nutzer und Anbieter von Zahlungsdiensten den Zahlungsverkehr zu fördern und zu erleichtern und nicht durch bürokratische Maßnahmen, die im Ergebnis die Kosten der Systeme erhöhen und damit die Akzeptanz der Nutzer schmälern, zu erschweren.
- 1.7 Der EWSA weist darauf hin, dass sich im Zusammenhang mit der Schaffung eines Binnenmarktes für Zahlungsdienste weitere Fragen stellen, die an dieser Stelle noch nicht gelöst werden konnten. Dies sind zum einen die Fragen der Sicherheit des elektronischen Zahlungsverkehrs und die damit zusammenhängenden Aspekte. Zu anderen aber ist auch darauf hinzuweisen, dass die Fragen des Zugangs zu einem Girokonto, ohne das eine Teilnahme am Wirtschaftsleben kaum mehr möglich ist, zunehmend ein wichtiges Thema in den Mitgliedstaaten darstellt.
- 1.8 Im Einzelnen empfiehlt der EWSA eine Reihe von Anpassungen des Richtlinienvorschlags.

2. **Inhalt des Richtlinienvorschlags**

- 2.1 Der Richtlinienvorschlag soll einen einheitlichen Rechtsrahmen für SEPA schaffen, der insbesondere die grenzüberschreitenden Zahlungen erleichtern soll. Ziel des Richtlinienvorschlags ist es, die unterschiedlichen Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten zu harmonisieren, um damit
 - den Wettbewerb zwischen den nationalen Märkten zu steigern, indem gleiche Ausgangsbedingungen geschaffen werden,
 - die Markttransparenz für Anbieter und Nutzer von Zahlungsdiensten zu erhöhen,
 - die Rechte und Pflichten der Anbieter und Nutzer der Zahlungsdienste zu vereinheitlichen.

Der Richtlinienvorschlag enthält im Wesentlichen folgende Regelungen:

- 2.2 *Recht zur Erbringung von Zahlungsdiensten für die Allgemeinheit (Titel II)*

2.2.1 Mit der Harmonisierung der Marktzugangsanforderungen für Zahlungsdienstleister (Nichtbanken) sollen gleiche Ausgangsbedingungen geschaffen und die nationalen Märkte stärker dem Wettbewerb geöffnet werden. Gleichzeitig soll damit auch der Marktentwicklung der letzten Jahre Rechnung getragen und der Markteintritt einer neuen Generation von Anbietern, den Zahlungsinstituten, ermöglicht werden.

2.3 *Transparenz und Informationspflichten (Titel III)*

2.3.1 Klare, kohärente Transparenzvorschriften für Zahlungsdienste sollen den Wettbewerb stärken, indem sie den Nutzern eine größere Auswahl und mehr Schutz bieten. Die Europäische Kommission schlägt Informationspflichten für Zahlungsdienste vor, die einzelstaatlichen Regelungen ersetzen sollen.

2.4 *Rechte und Pflichten der Nutzer und Anbieter von Zahlungsdiensten (Titel IV)*

2.4.1 Der Richtlinienvorschlag definiert die wesentlichen Rechte und Pflichten der Nutzer und Anbieter von Zahlungsdiensten. Die Vorschriften sollen das Vertrauen der Nutzer in elektronische Zahlungssysteme stärken und damit die Leistungsfähigkeit und Akzeptanz dieser Systeme sichern.

3. **Allgemeine Bemerkungen**

3.1 Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss unterstützt das Ziel des Richtlinienvorschlags, einen einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums insbesondere für grenzüberschreitende Zahlungsdienste zu schaffen. Die Schaffung eines Binnenmarktes für Zahlungsdienste ist schon seit langem überfällig. Er sollte - wie geplant - im Jahr 2008 realisiert werden.

3.2 Der von der Europäischen Kommission gewählte Regelungsansatz ist sehr umfassend. Teilweise gehen die vorgesehenen Regelungen über den rechtlichen Rahmen hinaus, der für einen einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum notwendig ist. Zumal es für Überweisungen mit der europäischen Überweisungsrichtlinie (97/5/EG) der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen (2002/65/EG) und der E-Geld-Richtlinie (2000/46/EG) bereits harmonisiertes Recht gibt.

3.3 Die Beibehaltung bewährter kostengünstiger und effizienter Verfahren ist kein Hindernis für einen einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum. Vielmehr lassen sich darauf aufbauend Standardisierungsansätze realisieren, die einerseits das erreichte Sicherheits- und Effizienzniveau gewährleisten und andererseits durch intelligentes Schnittstellenmanagement den einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum auf hohem Qualitätsniveau Wirklichkeit werden lassen. Orientiert an dem Prinzip "better regulation" spricht sich der EWSA dafür aus, die vorgesehenen Regelungen auf das für die Verbesserung des Zahlungsverkehrs im europäischen Binnenmarkt Erforderliche zu beschränken und regt an, die Instrumente der Selbst- und Co-Regulierung stärker zu berücksichtigen.

- 3.4 Der EWSA sieht den einheitlichen europäischen Zahlungsverkehrsraum als wichtige Voraussetzung für eine europaweite transparente Produktentfaltung im freien Wettbewerb der Zahlungsdienstleister zum Nutzen der Kunden. Der EWSA hält es darüber hinaus für wesentlich, dass dem Verbraucher auch künftig die bereits bestehende Wahlfreiheit bei den Zahlungsinstrumenten erhalten bleibt, damit der Kundenpräferenz Rechnung getragen werden kann.
- 3.5 Problematisch ist der Zugang von Zahlungsinstituten ohne Banklizenz zu Zahlungssystemen. Hierzu bedarf es eines einheitlichen aufsichtsrechtlichen Niveaus als Voraussetzung für fairen Wettbewerb. Andernfalls sind Wettbewerbsverzerrungen und Gefährdungen der Funktionsfähigkeit und Sicherheit im Zahlungsverkehr und der Anbieter von Zahlungsdiensten (zum Beispiel Insolvenz) zu befürchten.
- 3.6 Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss empfiehlt, sich auf die für ein künftiges europäisches Lastschriftverfahren notwendigen Regelungen aus Titel II (Zahlungsdienstleister) und Titel IV (Rechte und Pflichten bei der Erbringung und Nutzung von Zahlungsdiensten) des Richtlinienvorschlages (unter anderem zur Autorisierung, Widerrufbarkeit und Erstattung von Lastschriften) zu beschränken. Sowohl die Verabschiedung der Richtlinie als auch deren Umsetzung in nationales Recht dürften innerhalb des vorgegebenen Zeitplans dann noch möglich sein, sodass der Starttermin im Jahr 2008 für den einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum mit einheitlichen Rahmenbedingungen für Zahlungsdienstleister und einem europäischen Lastschriftverfahren (SEPA Direkt Debit) gehalten werden kann.
- 3.7 Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss begrüßt es sehr, dass im Richtlinienvorschlag (Artikel 79) vorgesehen ist, dass die Europäische Kommission spätestens zwei Jahre nach Verabschiedung der Richtlinie einen Bericht über die Umsetzung dem Europäischen Parlament und dem Europäischen Rat sowie dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss vorlegen wird.

4. **Besondere Anmerkungen**

4.1 Im Einzelnen ist zu dem Richtlinienvorschlag folgendes zu bemerken:

4.2 *Artikel 2 Absatz 1 - Drittstaatensachverhalte ausklammern*

4.2.1 Die in Artikel 2 Absatz 1 vorgesehene Einbeziehung von Zahlungen in und aus Staaten außerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums (= Drittstaaten) in den räumlichen Anwendungsbereich der Richtlinie geht deutlich über das Ziel hinaus, einheitliche rechtliche Rahmenbedingungen im europäischen Binnenmarkt zu schaffen. Die Regelung dürfte auch nicht durch die Kompetenz des europäischen Gesetzgebers gedeckt sein und ist auch problematisch. Der Europäische Gesetzgeber kann nämlich nicht sicherstellen, dass Drittstaaten korrespondierende Vorschriften erlassen. Daher wäre es beispielsweise völlig unangemessen, eine (Artikel 67) verschuldensunabhängige Haftung des Zahlungsdienstleisters des Zahlers für den Zahlungserfolg im Drittstaat vorzusehen, ohne dass dort entsprechende Regelungen bestehen.

- 4.2.2 Der EWSA empfiehlt, den Anwendungsbereich der Richtlinie auf Zahlungsdienste im europäischen Binnenmarkt zu beschränken.
- 4.3 *Artikel 5 ff. - Einheitliches aufsichtsrechtliches Niveau als Voraussetzung für fairen Wettbewerb*
- 4.3.1 Die aufsichtsrechtlichen Anforderungen für den Marktzugang von Zahlungsinstituten ohne Banklizenz (Artikel 5 ff.) sollten nur in den Punkten von bankaufsichtsrechtlichen Anforderungen abweichen, in denen ein Zahlungsinstitut nicht mit einem Kreditinstitut mit Vollbanklizenz vergleichbar ist. Andernfalls sind Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der Kreditinstitute und eine erhebliche Gefährdung der Funktionsfähigkeit des Zahlungsverkehrs zu befürchten. Zudem könnte die Erzwingung des Zugangs von Zahlungsinstituten ohne Banklizenz zu Zahlungssystemen die Integrität und Funktionalität eines derzeit in Vorbereitung befindlichen europäischen Lastschriftverfahrens in Frage stellen, wenn sie nicht die gleichen Voraussetzungen an risikobasiertem Eigenkapital, fachlicher Eignung und Zuverlässigkeit der Geschäftsleiter, Geschäftsplan und Organisation des Geschäftsbetriebs sowie die laufende Aufsicht des Geschäftsbetriebes einschließlich der notwendigen Sanktionsmöglichkeiten erfüllen, wie dies bei Kreditinstituten der Fall ist. Vor allem aber würde das Vertrauen der Verbraucher in SEPA nachhaltig in Frage gestellt, wenn kein adäquates Aufsichtsniveau gegeben ist. Dies betrifft auch den Aspekt des Insolvenzschutzes und notwendige Vorkehrungen zur Separierung von Kundengeldern.
- 4.3.2 Der EWSA hält es daher für unerlässlich, dass alle Zahlungsinstitutionen den gleichen bankaufsichtsrechtlichen Anforderungen unterliegen sollen, soweit dies die Risiken und Gefahren des Zahlungsverkehrs betrifft und entsprechende Aufsichtsbehörden mit den notwendigen Kompetenzen ausgestattet werden.
- 4.4 *Artikel 30 ff. - Keine Überformalisierung der Informationspflichten*
- 4.4.1 Der EWSA teilt die Auffassung der Kommission, dass klare, kohärente Transparenzvorschriften für den Verbraucher - wie für die Akzeptanz von SEPA - wesentlich sind. Die Informationen müssen klar, verständlich und lesbar sein. Eine zu große Vielfalt und Häufung von Informationen kann die Information aber auch in das Gegenteil verkehren und zu mehr Intransparenz als Transparenz führen. Auch bedarf der private Nutzer von SEPA andere Informationen als der Kaufmann, der SEPA nutzt. Eher verwirrend - und kostentreibend - ist auch, wenn die Kommission in vergleichbaren Sachverhalten unterschiedliche Transparenzanforderungen vorsieht. So ist hier insbesondere auf die Transparenzvorschriften der Fernabsatzrichtlinie hinzuweisen.
- 4.4.2 Aus Verbrauchersicht ist darauf hinzuweisen, dass im Hinblick auf den Schutz des Verbrauchers der gewählte Harmonisierungsansatz einer Vollharmonisierung und der gegenseitigen Anerkennung durchaus problematisch sein kann. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass das erreichte Verbraucherschutzniveau in einzelnen Mitgliedstaaten unterschritten wird.
- 4.4.3 Die Vorschriften über die Art und Weise der Informationsvermittlung nach Artikel 30 sollten vereinfacht werden. Insbesondere bei der Unterrichtung der Nutzer über Vertragsänderungen (Artikel 33), ausgeführte Zahlungen (Artikel 36) und eingehende Zahlungen (Artikel 37) soll-

te die heutige, für den Verbraucher kostengünstige Praxis möglich bleiben, ihm - wo dies gebräuchlich und vereinbart ist - Informationen per Kontoauszug oder per Online-Banking zum Abruf zur Verfügung zu stellen. Auch sollte die Möglichkeit bestehen, der Informationspflicht durch Preisaushang oder durch eine Veröffentlichung im Internet nachzukommen. Es sollte klarer zum Ausdruck kommen (Artikel 31 und 37), dass die Preise verschiedener Dienstleistungselemente in einer Gesamtgebühr nur dann dem Kunden getrennt ausgewiesen werden müssen, wenn es für einzelne Dienstleistungselemente separate bzw. andere Produktkonstellationen gibt.

4.4.4 Aus Sicht der Nutzer ist es wichtig, dass bei ein- und ausgehenden Zahlungen neben den eindeutigen Angaben über Zahler und Zahlungsempfänger auch die Zahlungsreferenzdaten im Verwendungszweck vollständig mitgeführt werden. Nur so kann die Zuordnung zu offenen Posten beziehungsweise Forderungen vollständig automatisiert erfolgen.

4.5 *Artikel 41 Satz 2 - Alle Arten der Autorisierung zulassen*

4.5.1 Der EWSA teilt den Ansatz der Kommission, dass eine Zahlung nur als autorisiert gelten soll, wenn der Zahler der Zahlungsanweisung an den Zahlungsdienstleister zugestimmt hat. In Artikel 41 Satz 2 wird eine Zustimmung des Zahlers von einer "ausdrücklichen" Autorisierung "einer oder mehrerer Zahlungen" abhängig gemacht. Die Formulierung ist unklar. Bei jedem einzelnen Lastschriftvorgang im Rahmen einer vertraglichen Beziehung eine ausdrückliche Autorisierung zu verlangen, würde das effiziente und kostengünstige Lastschriftverfahren stark einschränken.

4.5.2 Um weiterhin auch aus Sicht der Verbraucher bewährte und kostengünstige Verfahren wie zum Beispiel das Einzugsermächtigungsverfahren nutzen zu können, sollte die Richtlinie auf eine Mindestkoordinierung anstelle auf eine Vollharmonisierung ohne Ausnahmen ausgerichtet sein.

4.6 *Artikel 48 Absätze 2 und 3 - Beweislastverteilung bei umstrittenen Zahlungstransaktionen ist unausgewogen*

4.6.1 SEPA wird von den Verbrauchern nicht akzeptiert werden, wenn er sich im Falle einer strikten Autorisierung unüberwindlichen Beweisschwierigkeiten gegenüberstellt. Der EWSA teilt den Ansatz der Kommission, dem Nutzer Beweiserleichterungen zukommen zu lassen.

4.6.2 Allerdings darf ein solcher Ansatz nicht dazu führen, dass dem Zahlungsdienstleister im Falle groben Missbrauchs jeder Gegenbeweis abgeschnitten wird. Artikel 48 Absatz 2 verhindert aber gerade, dass der Zahlungsdienstleister grobe Fahrlässigkeit oder gar Vorsatz des Nutzers nachweisen kann. Kann aber dem grob fahrlässig oder gar vorsätzlich handelnden Zahlungsdienstnutzer sein Tun nicht mehr nachgewiesen werden, lädt auch dies zur Außerachtlassung jeglicher verkehrsbüchlicher Sorgfalt oder zum Missbrauch geradezu ein. Auch bewirkt eine solche Regelung, dass bestimmte elektronische Zahlungsverfahren nur noch sehr beschränkt angeboten werden.

- 4.6.3 Der EWSA spricht sich für eine faire Lastenverteilung aus. Danach hat der Zahlungsdienstleister zu beweisen, dass der Inhaber des Zahlungsverifikationsinstruments die Zahlung selbst angewiesen hat. Wenn die Zahlung mit besonderen und als missbrauchssicher anerkannten Sicherheitsmerkmalen erfolgt ist, sollte der Beweis des ersten Anscheins gelten, dass der Zahlungsdienstnutzer entweder selbst die Zahlung autorisiert oder zumindest grob fahrlässig gehandelt hat. Im Übrigen sollte die Beweiswürdigung durch die nationalen Gerichte nicht unangemessen eingeschränkt werden, zumal die Zivilprozessrechte der Mitgliedstaaten nicht harmonisiert sind.
- 4.7 *Artikel 49 - Schaffung von Rechtssicherheit bei nicht autorisierten Zahlungen durch einheitliche Rückerstattungsabschlussfrist*
- 4.7.1 Die Europäische Kommission weist in der Begründung zum Richtlinienvorschlag darauf hin, dass in der Gemeinschaft jährlich etwa 231 Mrd. Transaktionen im Rahmen der Zahlungsdienste durchgeführt werden. Schon dies macht deutlich, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt Rechtssicherheit in der Frage bestehen muss, ob eine Transaktion autorisiert war. Zur Schaffung einer angemessenen Rechtssicherheit sollte der Rückerstattungsanspruch des Zahlungsdienstnutzers bei nicht autorisierten Zahlungen zeitlich begrenzt werden. Die Frist muss fair bemessen sein. Der EWSA hält eine Jahresfrist für angemessen.
- 4.7.2 Nach Artikel 45 hat der Zahlungsdienstnutzer zutreffend die Pflicht, Zahlungsvorgänge auf seinem Konto regelmäßig zu kontrollieren und Einwände gegen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge unverzüglich zu erheben. Es ist daher konsequent und ausgewogen, den Rückerstattungsanspruch des Zahlungsdienstnutzers bezüglich nicht autorisierter Zahlungen auf ein Jahr zu begrenzen. So würden sowohl Zahlungsdienstleistern als auch Zahlungsdienstnutzern die erforderliche Rechtssicherheit gegeben, dass nach Ablauf dieser Frist der Zahlungsvorgang endgültig ist. Die Jahresfrist würde zudem mit der Aufbewahrungspflicht in Artikel 44 korrespondieren.
- 4.8 *Artikel 49 und 50 - Haftungsverteilung überdenken*
- 4.8.1 Der EWSA ist der Auffassung, dass es einer angemessenen Haftungsverteilung zwischen Zahlungsdienstleister und Nutzer bedarf. Nur dann wird ein Verbraucher diesen Zahlungsdienst nutzen und nur dann werden Zahlungsdienstleister den Dienst zu angemessenen Preisen anbieten können.
- 4.8.2 Die in Artikel 49 vorgeschlagene verschuldensunabhängige Haftung des Zahlungsdienstleiters für nicht autorisierte Zahlungen erscheint dem EWSA sinnvoll, wenn der Nutzer sorgfältig und vertragsgemäß mit dem Zahlungsverifikationsinstrument umgeht.
- 4.8.3 Der EWSA hält die in Artikel 50 vorgesehene Begrenzung der Haftung des Nutzers auf 150 EUR für angemessen, wenn er trotz sorgfältigen Verhaltens den Verlust des Zahlungsverifikationsinstruments nicht bemerkt hat, diesen aber unverzüglich anzeigt. Zeigt der Nutzer den Verlust aber nicht unverzüglich an, obwohl er nach Artikel 46 dazu verpflichtet ist, und

hat der Zahlungsdienstleister daher auch keine Möglichkeit, einen Schaden abzuwenden oder zu begrenzen, so sollte der Nutzer nicht noch in seiner Haftung zu Lasten der sorgsam handelnden Nutzer privilegiert werden.

4.9 *Artikel 53 - Rückerstattungsfrist eindeutig festlegen*

4.9.1 Die Geltendmachung des Rückerstattungsanspruchs im europäischen Lastschriftverfahren ist ein wesentliches Merkmal dieses Zahlungsverfahrens. Es ist dabei essenziell, dass das Ende der Frist für die Geltendmachung des Rückerstattungsanspruchs für autorisierte Zahlungen für alle die am Zahlungsvorgang beteiligt sind eindeutig bestimmbar ist. Dies ist bei der in Artikel 53 Absatz 1 Satz 1 vorgesehenen Anknüpfung des Fristbeginns an die Kenntnisnahme durch den Zahler nicht sichergestellt, weil weder der Zahlungsempfänger noch dessen Zahlungsdienstleister Kenntnis hat, zu welchem Zeitpunkt der Zahlungsdienstleister des Zahlers den Zahler über den Zahlungsvorgang auf seinem Konto tatsächlich informiert hat.

4.9.2 Die Ursache liegt darin, dass die Bereitstellungsfrequenz von Kontoauszugsinformationen in der Praxis sehr unterschiedlich ist. Teilweise werden Kontoauszugsinformationen nur quartalsweise zur Verfügung gestellt, teilweise nach 1 Woche oder gar täglich. Dies ist eine Frage der Nutzerpräferenz und der Kosten. Abhängig von der Informationsfrequenz kann damit die Rückerstattungsfrist in diesen Beispielen "3 Monate plus 4 Wochen", "1 Woche plus 4 Wochen" oder gar "1 Tag plus 4 Wochen" betragen. Die Endgültigkeit des Zahlungsvorgangs lässt sich so kaum bestimmen, was für das in Vorbereitung befindliche europäische Lastschriftverfahren ein kaum lösbares Problem aufwerfen und die Realisierung dieses Verfahrens ernsthaft in Frage stellen würde.

4.9.3 Der EWSA schlägt daher vor, dass - entsprechend Artikel 53 Absatz 1 - eine 4-wöchige Frist mit der Information des Kunden zu laufen beginnt, aber in jedem Fall 8 Wochen nach der Belastungsbuchung auf dem Konto des Zahlers endet.

4.10 *Artikel 60, 61 und 67 - Pflichtenkreise der an Ausführung beteiligten Zahlungsdienstleister deutlich trennen*

4.10.1 In den Artikeln 60, 61 und 67 wird der Eintritt des Zahlungserfolgs mit der Gutschrift auf dem Konto des Zahlungsempfängers verknüpft. Dies stellt ohne ersichtlichen Grund einen Bruch mit dem bisher geltenden europäischen Überweisungsrecht dar. Die vertraglichen Pflichtenkreise des Zahlungsdienstleisters des Zahlers bzw. Zahlungsempfängers werden vermischt. Der Zahlungsdienstleister des Zahlers würde hiernach zu etwas verpflichtet, was allein im Pflichtenkreis des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers liegt und vom Zahlungsdienstleister des Zahlers nicht kontrolliert werden kann.

4.10.2 Der EWSA schlägt daher vor, es bei dem bisher aufgrund der europäischen Überweisungsrichtlinie in allen europäischen Mitgliedstaaten einheitlich geltenden Prinzip des Zahlungsverkehrsrechts zu belassen. Danach ist der Zahlungsdienstleister des Zahlers für die Teilstrecke bis zum Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verantwortlich. Die Teilstrecke bis

zur Gutschrift auf dem Konto des Zahlungsempfängers verantwortet der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers.

4.11 *Artikel 60, 61 und 67 - Ausführungsfristen umsetzbar gestalten*

4.11.1 Der EWSA hält es für wesentlich, dass die Ausführungsfristen so festgelegt werden, dass sie einerseits eine deutliche Optimierung der heutigen Situation darstellen, andererseits aber die technische Umsetzung nicht mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden wäre, die dann zu Preissteigerungen im Zahlungsverkehr führen würden.

4.11.2 Die in Artikel 60 und 61 vorgesehenen Ausführungsfristen von einem Bankgeschäftstag (Annahmetag plus 1 Bankgeschäftstag) könnten unter Umständen nach dem derzeitigen Stand noch zu ehrgeizig sein. Heute gilt nach der europäischen Überweisungsrichtlinie im grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr eine Regellaufzeit von 6 Bankgeschäftstagen (Annahmetag plus 5 Bankgeschäftstage plus 1 Tag Gutschriftfrist = 5 Tage Frist für den Zahlungsdienstleister des Zahlers zur Gutschrift beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers plus 1 Tag Frist für den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zur Gutschrift beim Zahlungsempfänger), von der jedoch abgewichen werden kann. Eine ganze Reihe regionaler und kleiner Zahlungsdienstleister machen geltend, diese Vorgabe nicht einhalten zu können. Die geplante (Maximal-) Ausführungsfrist (1 Tag Frist für den Zahlungsdienstleister des Zahlers zur Gutschrift beim Zahlungsempfänger) würde ein Sechstel der bisher erlaubten Laufzeit betragen. Nach Aussage der Zahlungsdienstleister würde die technische Umsetzung auch mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden sein und unweigerlich zu Preissteigerungen im Zahlungsverkehr führen. Die europäische Kreditwirtschaft selbst hat eine Selbstverpflichtung ("Credeuro-Konvention") für Euro-Zahlungen abgegeben, die eine Ausführungsfrist von maximal drei Bankgeschäftstagen und für Zahlungen in sonstigen europäischen Währungen eine Regelausführungsfrist von drei Bankgeschäftstagen vorsieht.

4.11.3 Sofern dadurch Wettbewerbsnachteile für regionale und kleinere Zahlungsdienstleister entstehen, empfiehlt der EWSA, während einer angemessenen Übergangszeit von einer Ausführungsfrist von 3 Tagen auszugehen. Diese soll die Ermächtigung für kürzere Ausführungsfristen für rein inländische Zahlungen jedoch unberührt lassen (Artikel 64).

Brüssel, den 13. September 2006

Die Präsidentin
des Europäischen Wirtschafts- und
Sozialausschusses

Der Generalsekretär
des Europäischen Wirtschafts- und
Sozialausschusses

Anne-Marie SIGMUND

Patrick VENTURINI